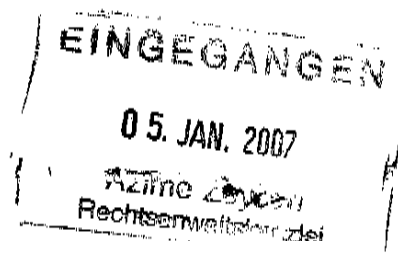


Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG**BESCHLUSS**

8 Wx 27/06 OLG Naumburg
5 (8/2/8/9) T 47/02 LG Dessau
14 XVI 16/99 AG Wittenberg

In der Adoptionssache



Christofer 25.08.1999, z. Zt.
gesetzlich vertreten durch Frau Edeltraud Seidel als gerichtlich bestellter Amtsvormund
des Jugendamtes Wittenberg,

Kindsvater und Beschwerdeführer:

Kazim Görgülü,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Straße 79, 44791 Bochum

Beteiligte:

1. Rk B:

2. H Ba:

- Pflegeeltern -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1., 2.:Rechtsanwälte v. Lindeiner, Hoffmann, Hauser, Ryll,
van-der-Smissen-Straße 2, 22767 Hamburg

3. Landkreis Wittenberg – Jugendamt -, 06886 Wittenberg

- Amtsvormund -

Verfahrensbevollmächtigte zu 3.:

Rechtsanwälte Sopp, Herpertz, Foppe, Lange, Heinicke,
Große Ulrichstraße 7/9, 06108 Halle

hat der 8. Zivilsenat - 2. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Naumburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Feldmann sowie die Richter am Oberlandesgericht WiedenlÜbbert und Bisping

am 20. Dezember 2006

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Beteiligten zu 3 gegen den Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Dessau vom 22. September 2006 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: Bis EUR 1.000.

Gründe

Die zulässige weitere Beschwerde (§ 20a Abs. 2, § 27 Abs. 2 FGG) gegen die Kostenentscheidung des Beschwerdegerichts, die nach zweitinstanzlicher Erledigung der Hauptsache ergangen ist, ist im Ergebnis unbegründet:

Zwar ist in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Grundsatz auszugehen, dass die Beteiligten ihre Kosten selbst zu tragen haben. Von diesem Grundsatz kann hier auch nicht allein mit der Begründung abgewichen werden, dass der Beteiligte zu 3 den – als gesetzlicher Vertreter des Kindes gestellten (§ 1751 Abs. 1 Satz 2, § 1793 Abs. 1 Satz 1 BGB) – Antrag auf Ersetzung der Einwilligung des Kindesvaters in die Adoption (§ 1748 BGB) mit Schriftsatz vom 31. Juli 2006 zurücknahm. Denn auch bei einer Antragsrücknahme muss ein besonderer Grund für eine von dem besagten Grundsatz abweichende Kostenentscheidung vorliegen (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler/Zimmermann, FGG, 15. Auflage, § 13a Rn 22 f. m.w.N.).

Ein solcher Grund ist hier aber gegeben, weil der Beteiligte zu 3 das gerichtliche Adoptionsverfahren grundlos eingeleitet hat, da er von Anfang an die Aussichtslosigkeit seines Antrages erkennen konnte (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler/Zimmermann a.a.O.). Denn als der Beteiligte zu 3 erstmals – mit Schriftsatz vom 26. Januar 2001 – beim Vormundschaftsgericht den Antrag auf Ersetzung der Einwilligung des Kindesvaters in die Adoption stellte, hatte dieser bereits – am 10. Januar 2000 – einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge gestellt (§ 1751 Abs. 1 Satz 1 und 6 i.V.m. § 1672 Abs. 1 und § 1678 Abs. 2 BGB), so dass erst nach letztinstanzlicher Abweisung des Sorgerechtsantrages eine Adoption ausgesprochen werden durfte (§ 1747 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Aus dem weiteren Verhalten des Kindesvaters durfte der Beteiligte zu 3 auch nicht den Schluss ziehen, dass der Kindesvater – nach letztinstanzlicher Abweisung seines ersten Sorgerechtsantrages – das Ziel der Sorgerechtsübertragung nicht weiterverfolgen würde. Denn gegen die letztinstanzliche Abweisung seines ersten Antrages legte der Kindesvater fristgemäß Verfassungsbeschwerde und – nach deren Nichtannahme – Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Schließlich stellte er am 15. Oktober 2002 einen neuen Sorgerechtsantrag. Infolgedessen hat sich der Beteiligte zu 3 auch entgegenhalten zu lassen, dass durch die Art und Weise seiner Verfahrensführung Mehrkosten veranlasst wurden (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler/Zimmermann a.a.O.).

gez. Feldmann

gez. WiedenlÜbbert

gez. Bisping